

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.160 vom 27. April 2016

BS Appellationsgericht, 2016-04-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.160

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.160 du 27 avril 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.160 del 27 aprile 2016

Erwägungen

E. 2

Der Rekurrent beantragt mit seiner Eingabe vom 20. Juli 2015 die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Einerseits macht er in seiner Begründung sinngemäss geltend, dass das JSD die Anordnung einer Fahreignungsabklärung nicht hinreichend begründet habe. Andererseits ist er der Auffassung, dass der ihm vorgeworfene Vorfall keine Annullierung des Führerausweises rechtfertige und mithin unverhältnismässig sei. Dem kann nicht gefolgt werden.

2.1 Der erstmals erworbene Führerausweis für Motorräder und Motorwagen wird zunächst für eine Dauer von drei Jahren auf Probe erteilt (Art. 15a Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz [SVG; SR 741.01]). Nach Ablauf erhält der Inhaber den definitiven Führerausweis, wenn er an den vorgeschriebenen Weiterbildungskursen teilgenommen hat (Art. 15a Abs. 2bis und Art. 15b Abs. 2 SVG). Wird dem Inhaber der Ausweis auf Probe wegen einer Widerhandlung entzogen, so wird die Probezeit um ein Jahr verlängert (Art. 15a Abs. 3 SVG). Nach einer leichten Widerhandlung wird der Ausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis bereits entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde (Art. 16a Abs. 2 SVG). Der Führerausweis auf Probe verfällt mit der zweiten Widerhandlung, die zum Entzug des Ausweises führt (Art. 15a Abs. 4 SVG). Darunter fallen auch leichte Fälle gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG. Sind die Voraussetzungen von Art. 15a Abs. 4 SVG erfüllt, wird gemäss Art. 35a Abs. 1 der Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51] der Ausweis annulliert. Mit Blick auf diesen Verfall des Ausweises aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Ausweis in diesem Fall grundsätzlich umgehend vorsorglich zu entziehen (BGer 1C_67/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.1, 1C_324/2013 vom 9. September 2013 E. 2.4; jeweils mit Hinweisen).

Dem Rekurrenten wurde dessen Führerausweis auf Probe wegen einer schweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften erstmals am 30. Oktober 2013 entzogen, woraufhin ihm die gesetzliche Probezeit bis zum 26. Oktober 2015 verlängert wurde. Am 4. Dezember 2014 ■ innerhalb der verlängerten Probezeit ■ übersah der Rekurrent beim Aussteigen aus seinem Personenwagen eine von hinten nahende Fahrradfahrerin, die in der Folge aufgrund des unvermittelten Öffnens der Fahrertür mit dieser kollidierte, zu Fall kam und sich dabei diverse Prellungen zuzog. Die Vorinstanzen haben diesen Vorfall angesichts der konkreten Gefährdung der Fahrradfahrerin als mittelschwere Widerhandlung gemäss Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG qualifiziert, woran grundsätzlich nichts zu beanstanden ist. Es kann auf die sorgfältige Begründung im angefochtenen Entscheid verwiesen werden. Unbestritten ist jedenfalls, dass das Ereignis zumindest eine leichte Widerhandlung gemäss Art. 16a Abs. 2 SVG darstellt, welche ■ da

in den vorangegangenen zwei Jahren dem Rekurrenten der Ausweis bereits entzogen wurde ■ die Voraussetzungen von Art. 15a Abs. 4 SVG erfüllt. Daraus erhellt, dass der Führerausweis des Rekurrenten in jedem Fall zu Recht annulliert wurde.

2.2 Ein neuer Lernfahrausweis kann frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht (Art. 15a Abs. 5 SVG). Bei Inhabern von Führerausweisen auf Probe hat der Gesetzgeber die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass einem Lenker die Fahreignung abgeht, wenn er während der Probezeit zwei Widerhandlungen begeht, die einen Führerausweisentzug zur Folge haben (BGer 1C_574/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 2.1). Nach erneutem Bestehen der Führerprüfung wird ein neuer Führerausweis auf Probe erteilt (Art. 15a Abs. 6 SVG), wobei die gesamte Ausbildung und sämtliche Prüfungen für den Erwerb des Führerausweises erneut zu absolvieren sind (BGer 1C_559/2008 vom 15. Mai 2009). Nicht nachvollziehbar ist die Rüge des Rekurrenten, wonach in der angefochtenen Verfügung die gesetzliche Grundlage für die Anordnung eines verkehrsmedizinischen Gutachtens nicht angeführt werde. So haben beide Vorinstanzen auf die einschlägigen Bestimmungen gemäss Art. 15a Abs. 5 SVG und Art. 11 Abs. 4 VZV hingewiesen. Soweit der Rekurrent sinngemäss beanstandet, diese Regelungen seien in seinem Fall nicht anwendbar, ist er mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass diese vom Gesetzgeber gewollt und zwingender Natur sind. Wie die Vorinstanz treffend erwogen hat, besteht hier angesichts der klaren gesetzlichen Vorgaben für den Rechtsanwender kein Ermessensspielraum, diese Regelung je nach Einzelfall nicht anzuwenden. Schliesslich ist auch unerfindlich, weshalb der Rekurrent zur Ansicht gelangt, dass ihm unterstellt werde, er sei genau so ■ wie ein Alkoholiker ■, der ■ mit 1,6 Promille oder mehr erwischt ■ worden sei, zumal die Modalitäten eines allfälligen Gutachtens gar nicht Bestandteil der angefochtenen Verfügung sind.

E. 3

Aus dem Gesagten folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Rekurrent dessen Kosten in Höhe von CHF 1 ■ 200. ■. Diese gehen jedoch zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.